

# Verein zur Förderung ausländischer Studierender in Kiel e.V.

## SATZUNG vom 05. Juli 1994

zuletzt geändert am 27.03.2001

---

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung ausländischer Studierender in Kiel e.V.". Der Sitz des Vereins ist Kiel. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Kiel unter der Nr. 3737 eingetragen.

### § 2

#### Vereinszweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, ausländische Studierende der Kieler Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer akademischen, kulturellen, sozialen und sonstigen Belange zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll der Verein mit bestehenden Einrichtungen zusammenarbeiten, die ähnliche Ziele verfolgen. Hierzu zählen insbesondere die Auslandsämter der Hochschulen, die Studentengemeinden, das Referat für Ausländerinnen und Ausländer der Stadt Kiel sowie die bestehenden Vereinigungen ausländischer Studierender und die Auslandsgesellschaften.
- (3) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben dienen insbesondere folgende Maßnahmen:
  - Förderung von Maßnahmen zur Integration ausländischer Studierender und ihrer Familienangehörigen in das Leben an den Hochschulen, in der Stadt und in Deutschland;
  - Förderung von Kontakten zwischen den ausländischen Studierenden untereinander und zwischen ihnen und deutschen Studierenden, z.B. durch Unterstützung bei der Durchführung von Begegnungsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen sowie bei der Bereitstellung von geeigneten Begegnungsstätten und deren Einrichtung;
  - Unterstützung bedürftiger ausländischer Studierender und ihrer Familien, soweit hierfür keine Mittel von anderer Seite zur Verfügung stehen;
  - Mitwirkung bei der Beschaffung geeigneten Wohnraumes für ausländische Studierende und deren Familien, z.B. durch Vermittlung von Unterkünften und durch Anmietung geeigneter Wohnungen und Zimmer;
  - Unterstützung bei der Überwindung äußerer Schwierigkeiten, die der zügigen und erfolgreichen Durchführung des Studiums entgegenstehen;
  - Förderung der Reintegration ausländischer Studierender und ihrer Familienangehörigen durch Vermittlung von für das Leben im Heimatland, insbesondere in Ländern der Dritten Welt sinnvollen Fähigkeiten und Kenntnissen, durch Finanzierung von Zwischenheimreisen und andere geeignete Maßnahmen;
  - Förderung auch der nicht studierenden Angehörigen durch Sprachkurse und andere Fortbildungsmaßnahmen;
  - Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen an die Betreuungseinrichtungen der Hochschulen, an Organisationen und Vereinigungen zur Wahrnehmung von Aufgaben, die den Zielen des Vereins entsprechen, soweit hierfür öffentliche Mittel nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.
- (4) Eine Gewährung finanzieller Zuschüsse oder Zuwendungen an ausländische Studierende und ihre Angehörigen, an Einrichtungen der Hochschulen oder an Vereinigungen darf nur für solche Zwecke erfolgen, die den satzungsgemäßen Zielen des Vereins entsprechen, und nur insoweit für die Wahrnehmung derartiger Vorhaben keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Unter diesen Voraussetzungen ist auch eine Vollförderung derartiger Maßnahmen zulässig.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personenmehrheiten werden.
- (2) Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Willenserklärung an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Wird der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang abgelehnt, so gilt er als angenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; außerdem, im Falle von juristischen Personen oder Personenmehrheiten, durch Auflösung der juristischen Person oder Personenmehrheit
- (4) Der Austritt oder der Ausschluss ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Mitgliedschaft muss sowohl vom Mitglied als auch vom Verein schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu diesem Termin gekündigt werden.
- (5) Zum Ausschluss eines Mitglieds bedarf es schwerwiegender Verstöße gegen die satzungsgemäßen Ziele des Vereins oder anhaltender Verletzung der Beitragspflicht. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Im Falle von Willenserklärungen juristischer Personen oder von Personenmehrheiten bezüglich ihres Beitritts zum Verein oder ihres Austritts aus dem Verein haben die die Erklärung abgebenden Personen nachzuweisen, dass sie zur Abgabe einer derartigen Erklärung berechtigt sind.
- (7) Die Mitglieder des Vereins haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Beitrittserklärung abgegeben wird. Die Beitragspflicht besteht bis zum rechtskräftigen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Auf Antrag kann der Vorstand eine Befreiung von der Beitragspflicht aussprechen.

### **§ 5**

#### **Ehrenmitgliedschaft**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

### **§ 6**

#### **Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Kuratorium und der Kassenprüfer oder die Kassenprüferin.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung nicht anwesender Mitglieder und Stimmenhäufung sind nicht zulässig. Beauftragte juristischer Personen oder von Personenmehrheiten haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie zur Vertretung dieser Mitglieder berechtigt sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet. In ihrer oder seiner Abwesenheit kann ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung leiten.
- (4) Die Mitgliederversammlung
  - beschließt über die Satzung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder;
  - wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer eines Jahres mit einfacher Mehrheit, die Gewählten haben die Annahme oder Ablehnung der Wahl gegenüber der Mitgliederversammlung zu erklären;
  - wählt die Kassenprüferin oder den Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der oder die Gewählte hat die Annahme oder Ablehnung der Wahl gegenüber der Mitgliederversammlung zu erklären;
  - ernennt die Mitglieder des Kuratoriums mit einfacher Mehrheit;
  
  - beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Verwendung der Mittel des Vereins mit einfacher Mehrheit;
  - nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Kassenprüfungsbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der Kassenführerin oder dem Kassenführer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer. Der oder die Vorsitzende wird durch die Kassenführerin oder den Kassenführer vertreten. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung beschließen, den Vorstand um höchstens zwei weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben zu ergänzen, die nicht zur Vertretung des Vereins nach Abs. 2 Satz 2 berechtigt sind. Ein entsprechender Beschluss kann von der Mitgliederversammlung nach frühestens zwei Jahren mit einfacher Mehrheit widerrufen werden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Je zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Für Rechtsgeschäfte, die eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Höhe überschreiten, bedarf der Vorstand der vorherigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

**§ 9**  
**Kuratorium**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich den Zwecken des Vereins verpflichtet fühlen, zu Mitgliedern des Kuratoriums ernennen. Die Zahl der Kuratoriumsmitglieder soll fünf nicht übersteigen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums beraten den Vorstand und wirken bei der öffentlichen Vertretung der Vereinsinteressen mit. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

**§ 10**  
**Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie oder er darf dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Kasse des Vereins ist einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

**§ 11**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr nach Gründung des Vereins endet am 30. Juni des auf das Gründungsjahr folgenden Kalenderjahres.

**§ 12**  
**Einnahmen des Vereins**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie sonstigen Zuwendungen.

**§ 13**  
**Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der mit der Einberufung der Mitgliederversammlung versandten Tagesordnung ausdrücklich enthalten sein.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Diese hat das Vereinsvermögen den Zwecken des Vereins entsprechend zu verwenden.